

Gemeinderatssitzung vom 16.11.2010

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2054/1 KG Sölden (Gritsch Gerold u. Ingrid, Kapellenweg 2)

Dieses Widmungsansuchen wurde schon vor längerer Zeit eingebracht. Da nun die Unterschrift für den Zufahrtsweg Kapellenweg bei der Vermessung am vergangenen Mittwoch geleistet wurde, steht einer positiven Erledigung nichts mehr im Wege.

Der Weg wird bis zur Grundgrenze von Hans Grüner öffentlich und ab hier ist im Widmungsplan der Servitutsweg eingetragen, der in diesem Bereich weiterhin bestehen bleiben soll.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 2054/1 KG Sölden von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 abs. 5 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2054/1 KG Sölden (Gritsch Manfred, Kapellenweg 4)

Der Umwidmungswunsch wurde im Bauausschuss ausreichend besprochen und diskutiert. Der Servitutsweg ist im Änderungsplan berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt mit, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der neu gebildeten Gp. 2054/3 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche Schipiste in eine

Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen gemäß § 51 TROG 2006 mit folgenden Teilfestlegungen:

Ebene 1 (unterirdischer Bereich):

Sonderfläche Restaurant mit Personalunterkünften gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

Ebene 2 (oberirdischer Bereich):

Sonderfläche Restaurant mit Personalunterkünften gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TORG 2006, bzw. Sonderfläche Schipiste gemäß § 50 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3462/1 KG Sölden (Schöpf Mathias, Höfleweg 2)

Herr Mathias Schöpf möchte in Kaisers eine Garage bauen. Der geplante Standort befindet sich außerhalb der Siedlungsgrenzen. Eine Sonderflächenwidmung ist hier jedoch möglich. Für eine Wegverbreiterung ist Grund an das öffentliche Gut kostenlos abzutreten, sodass der Weg eine Breite von 5,5 m erhält.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 3462/1 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz mit Garagen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006.

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1920/1 KG Sölden (Bereich Grünsee) in Sonderfläche Geräteschuppen

Die Landwirte aus dem Bereich Innerwald haben schon mehrfach den Wunsch nach einem geeigneten Platz für die Errichtung von Geräteschuppen geäußert. Im Bereich Grünsee wurde nach einer Begehung ein solcher Standort gefunden und soll nun umgewidmet werden. Es wird angeregt, dass auch für Vereine (z. B. Schiclub) Grund in diesem Bereich zur Errichtung von Lagerräumen überlassen werden sollte. Die Festlegung, ob der Grund verkauft oder nur ein Baurecht eingeräumt wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungs-

frist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 1920/1 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche für Geräte- und Lagerschuppen sowie Garagen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006.

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan A10/E5 Obergurgl Ribis/Siedlung - Gpn. 5173/3 und 5173/4

Der Bebauungsplan wird erklärt und hingewiesen, dass dieser für geringfügige bauliche Maßnahmen notwendig ist.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A10/E5 Obergurgl Ribis/Siedlung - Gpn. 5173/3 und 5173/4“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes –„A10/E5 Obergurgl Ribis/Siedlung - Gpn. 5173/3 und 5173/4“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 Bebauungsplan A106 Hochsölden 5 und A106/E1 Hochsölden 5 - Hotel Enzian

Bauausschussobmann Ing. Gstrein Gerhard erklärt, dass in der Sitzung vom Oktober noch Bedenken gegen den Bebauungsplan bestanden haben und dieser inzwischen ausgeräumt wurden.

BM Schöpf führt aus, dass im vorliegenden allgemeinen Bebauungsplan auch das Hotel Lengler einbezogen wurde, da hier mit dem Altbestand die heute gesetzlich notwendigen Grenzabstände nicht vorliegen dürften.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A106 Hochsölden 5“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „A106/E1 Hochsölden 5 – Hotel Enzian“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A106 Hochsölden 5“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „A106/E1 Hochsölden 5 – Hotel Enzian“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Kalkus Brigitte, Innerwaldstraße 18b (Teilfläche von 55 m² aus Gp. .366/2)

Zur Veräußerung einer Teilfläche aus Gp. .366/2 hat der Gemeinderat bereits vor einiger Zeit die Zustimmung erteilt. Nunmehr soll jedoch auch das verlangte Wegservitut an einen anderen Platz verlegt werden. Dies wurde im Bauausschuss noch nicht besprochen. Der Gemeinderat beschließt daher, diesen Punkt zu vertagen.

5.2 Genehmigung der Vermessung Waldelestraße (Schöpf Karl) lt. Vermessung AVT, GZl. 56519/10

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Waldelestraße, laut Vermessungsplan des DI Roman Markowski, GZl. 56519/10, zu genehmigen. Die Gemeinde Sölden überlässt im Tauschwege die Teilfläche 1 von 31 m² aus Gp. 666651/1 KG Sölden an Herrn Schöpf Karl. Dieser Teilfläche wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Herr Schöpf Karl überlässt im Tauschwege lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski, GZl. 55070/05, die Trennfläche 1 von 14 m², aus Gp. 3262 an die Gemeinde Sölden. Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Für die von der Gemeinde Sölden (öffentliches Gut) mehr abgetretene Fläche von 17 m² ist von Herrn Schöpf Karl eine Aufzahlung in Höhe von € 400,- pro m², sohin insgesamt € 6.800,- an die Gemeinde Sölden zu bezahlen.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Schöpf Karl allein zur Gänze zu tragen.

5.3 Grundankauf im Bereich Waldestestraße - Feldweg lt. Vermessung AVT, GZl. 56266/09

Zu diesem Punkt ersucht der Bürgermeister um Absetzung von der Tagesordnung, da dazu noch genauere Überlegungen angestellt werden müssen. Er weist darauf hin, dass beim Uferweg der als Wegfläche benützte Grund kostenlos ins Öffentliche Gut übertragen wird, obwohl dort keine Dienstbarkeit eingetragen ist. Auch in anderen Fällen werden Wegflächen nur kostenlos ins öffentliche Gut übernommen, z.B. Gaisbergweg Obergurgl.

Der Gemeinderat beschließt, den Punkt zu vertagen und dem Bauausschuss zur Beratung zuzuweisen.

5.4 Grundtausch Fender Reinhold - Brenn Mirjam, Waldelestraße 12 lt. Vermessung AVT, GZl. 56266/09

Da diese Punkt mit der Vermessung des Zufahrtsweges Waldelestraße – Feldweg zusammenhängt, beschließt der Gemeinderat, den Punkt zu vertagen.

5.5 Grundbenützung zur Aufstellung eines Geländemodells auf Gp. 6964/1 (südlich Gaislachkogelbahn)

Die Aufstellung eines Geländemodells vom Schigebiet im Bereich südlich der Talstation der Öztaler Gletscherbahn wurde im Bauausschuss ausführlich besprochen. Der Platz ist dafür geeignet. Das Modell hat ein Ausmaß von ca. 4 x 2 m. Bedingung für die Aufstellung ist, dass keine Werbung angebracht werden darf. Weiters ist für die Aufstellung eine Miete zu bezahlen, die sich an den von der Öztaler Gletscherbahn genutzten Parkplätzen zu orientieren hat.

Der Gemeinderat beschließt, unter diesen Bedingungen der Aufstellung der Modells auf Gp. 6730 u. 6964/1 ausdrücklich zu. Die Bewilligung erfolgt bis auf Widerruf.

5.6 Ansuchen des Grüner Fredi, Gransteinstraße 1, um Zustimmung zur Weger-

richtung auf Gp. 118/1

GV Andreas Gstrein erklärt den Wunsch von Grüner Fredi in Granstein, einen kurzen Verbindungsweg zur besseren Bewirtschaftung seiner Felder errichten zu wollen. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft hat dazu seine Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Errichtung des Weges auf der Gp. 118/1 zu erteilen. Um die forstrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Bewilligung hat der Antragsteller anzusuchen.

5.7 Verpachtung von Parkplätzen im Bereich Stufenparkplatz und Stiegele

Im Bereich vom „Stufenparkplatz“ wurde nun eine Parkplatzeinteilung vorgenommen. Südlich von der Rauthalm soll in einem Bereich von ca. 100 m nicht geparkt werden (bis zur Gp. 2107), da hier beengte Verhältnisse vorliegen.

Für die Betriebe in Gaislach wurde bei der durchgeführten Begehung vereinbart, dass beim Holzlagerplatz „Stiegele“ Parkflächen verpachtet werden. Ein Pachtansuchen ist von diesen Betrieben noch einzubringen (Silbertal, Gasthof Sonneck, Gasthof Gaislach). Die Privatpersonen, die ebenfalls Almhütten vermieten, werden im Hinblick auf die Anmietung von Parkflächen durch das Bauamt angeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Gstrein Stefanie die beantragten Stellplätze zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf zu verpachten. Die Festlegung der Pachtflächen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden (Ing. Franz Fiegl) zu erfolgen. Die Abgrenzung der Fläche in der Natur ist durch den Antragsteller durchzuführen.

6 Straßen- und verkehrspolizeiliche Maßnahmen

6.1 Einbahnregelung Wohlfahrt - Windau (Verordnung)

Die Bergbahnen Sölden haben den Antrag eingebracht, im Bereich des Parkplatzes nördlich vom „Bäckelarwirt“ bzw. südlich von der Sporthütte eine Einbahnregelung zur besseren Abwicklung des Busverkehrs zu erlassen. Die Zufahrt nach Windau/Platte/Moos würde daher nur nördlich vom „Bäckelarwirt“ bzw. die Einfahrt in die Bundesstraße nur südlich der Sporthütte ermöglicht.

Die Einführung einer Einbahnregelung bis zum Kindergarten wird als nicht sinnvoll erachtet, da dann der Verkehr nur über die Bundesstraße möglich wäre. Es wird vorgeschlagen, im Bereich der Zufahrtsstraße östlich der Gaislachkogelbahn bis zum Kindergarten ein allgemeines Halte- und Parkverbot zu erlassen. Zudem wird vorgeschlagen, das Halte- und Parkverbot auch im Bereich des Buswendeplatzes südlich der Ötztaler Gletscherbahn zu erlassen.

Die Einbahnregelung ist von der Bezirkshauptmannschaft Imst noch zu verordnen.

Der Gemeinderat beschließt daher:

- a) Im Bereich der Gpn. 6730 und 6964/1, 6964/2 und 2385/3 wird im Bereich des Buswendeplatzes ein allgemeines Halte- und Parkverbot (ausgenommen Schibus) verordnet.
- b) Im Bereich der Gp. 6964/1 wird ab Beginn der Gaislachkogelbrücke bis zum Kindergarten Sölden ein allgemeines Halte- und Parkverbot verordnet.
- c) Im Bereich der Gp. 2409 wird eine Einbahnregelung in Richtung Ötztaler Ache verordnet (Einfahrt nördlich vom „Bäckelarwirt“).
- d) Im Bereich der Gp. 6730 wird eine Einbahnregelung in Richtung Bundesstraße (südlich

von der Sporthütte) verordnet.

Die angeführten Verordnungen treten mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen in Kraft.

6.2 Halte- und Parkverbot im Bereich Stufenparkplatz

Im Bereich der Gp. 6990 (Zufahrtsstraße Innerwald) wird ein allgemeines Halte- und Parkverbot lt. beiliegende Planvorlage A beidseitig erlassen. Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen in Kraft.

7 Tarifordnung des Landes-Feuerwehrverbandes (Beratung/Beschlussfassung)

Zur vorliegenden Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes berichtet GR Ing. Schöpf Georg, dass es sich hier um eine Indexanpassung der geltenden Tarifordnung handelt. Es werden Leistungen der Feuerwehr in Rechnung gestellt, wo nicht Gefahr in Verzug ist wie z. B. Fehllarme, Hilfsdienste bei Fahrzeugbergungen, Straßensperren etc.

Die Tarife sind vom Gemeinderat zu verordnen. Das Geld aus diesen Leistungen sollte der Kameradschaftskasse der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

BM Schöpf Ernst meint dazu, dass dies schon in der Vergangenheit immer auch so gehandhabt wurde.

Der Gemeinderat beschließt, die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes vom 14.10.2010 zu übernehmen und für das Gebiet der Feuerwehren Sölden, Zwieselstein, Gurgl und Vent in Kraft zu setzen. Die Erlöse werden den jeweiligen Feuerwehren als Zuschuss überlassen.

8 Beratung und Beschlussfassung der Steuern, Gebühren und Abgaben

Der Bürgermeister informiert, dass hinsichtlich Abwasser- und Müllgebühren etwas zu tun ist. Die Gebührenordnung soll noch vorerst unverändert übernommen werden.

Der Gemeinderat beschließt, derzeit keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF vom 26.11.2002.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalgebühren erfolgt entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 idgF vom 27.11.2001.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.

Kommunalsteuer Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	3 v. H. der Bemessungsgrundlage Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes.
Vergnügungssteuer	Gem. §§ 1 und 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben.
Erschließungsbeitrag	5 v. H. des Erschließungskostenfaktors von derzeit Euro 88,66
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz mit € 72,00 je Hund und Jahr, für jeden weiteren Hund mit € 109,00
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007.
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Sonstige Entgelte:

Die sonstigen Entgelte werden wie folgt bis auf weiteres festgelegt:

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete 3 (5) m ³ Zähler	5,00
Zählermiete 7 (10) m ³ Zähler	6,00
Zählermiete 20 m ³ Zähler	40,00
Zählermiete 40 m ³ Zähler	40,00

9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Grüner Thomas teilt mit, dass er in den Agrarausschuss gewählt wurde und zu den Sitzungen eingeladen werden möchte. Obmann des Ausschusses ist Werner Santer. Eine Sitzung hat bislang noch nicht stattgefunden.

Zur Anfrage betreffend der Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen teilt der Bürgermeister mit, dass er die ausgearbeiteten Unterlagen vorliegen hat und den Ausschuss damit in nächster Zeit befassen wird.